

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt und hat ihren Sitz in Magdeburg. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Aufsicht über die KVSA führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Bei allen Bezeichnungen in den Regelungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, die sich auf Personen beziehen, gilt die Formulierung für beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wurde.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die KVSA stellt die vertragsärztliche Versorgung in dem im SGB V festgelegten Umfang sicher und übernimmt insofern einen gesetzlichen Sicherstellungs- und Gewährleistungsauftrag.

Des Weiteren obliegt der KVSA, als Leistungserbringer der Träger des Rettungsdienstes, die Gestellung der Notärzte für die Notfallrettung auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Die KVSA nimmt die Rechte und die Interessen der Mitglieder gemäß § 75 Abs. 2 SGB V gegenüber den Krankenkassen, anderen Kostenträgern, Politik und Öffentlichkeit sowie gegenüber sonstigen Stellen wahr. Sie berät und unterstützt ihre Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere die Unterstützung und Weiterentwicklung von integrativen und versorgungsbereichsübergreifenden Versorgungsstrukturen unter Beachtung regionaler Besonderheiten sowie die Förderung von Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften und der Kooperation zwischen den Praxen.
- (3) Die KVSA schließt gemäß § 75 SGB V Verträge mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und führt die von der KBV geschlossenen Gesamtverträge für ihren Bereich durch. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVSA weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung übernehmen.
- (4) Die KVSA führt das Arztregister, die Geschäfte der Zulassungs- und Berufungsgremien sowie eine Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen nach § 81 a SGB V. Die KVSA nutzt ihre Befugnisse nach § 77 a SGB V zur Gründung von Dienstleistungsgesellschaften.
- (5) Als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts bedarf die KVSA zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben in der vertragsärztlichen Versorgung der Unterstützung ihrer Organe durch weitere ehrenamtlich Tätige kraft Berufung in die jeweiligen Ämter grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode. § 7 Absatz 3 Satz 5 und 6 gelten mit Ausnahme für die Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung entsprechend. § 8 Absatz 2 bis 5 finden für die weiteren ehrenamtlich Tätigen ebenfalls entsprechende Anwendung.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die KVSA trifft Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen vertragsärztlichen Versorgung.
- (2) Die KVSA ist allein berechtigt, den Anspruch auf die vertragsärztlichen Honorare aufgrund von Verträgen und Vereinbarungen usw. gegenüber den Vertragspartnern und sonstigen Kostenträgern geltend zu machen.
Die Abrechnungsberechtigten ihrerseits können ihre Honoraransprüche nur gegenüber der KVSA beanspruchen. Die einzelnen gegenüber der KVSA Abrechnungsberechtigten ergeben sich aus der Abrechnungsanweisung im Einklang mit dem Honorarverteilungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die KVSA verteilt die Gesamtvergütung und die sonstigen Honorare, die an sie gezahlt werden, auf der Grundlage des Honorarverteilungsvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die KVSA erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die vom Honorar einbehalten werden. Die Beiträge können sowohl in Form eines pauschalen quartalsweisen Beitrages als auch in einem vom Hundertsatz der über die KVSA abgerechneten Vergütungen für vertragsärztliche und sonstige Tätigkeiten oder in einer Kombination beider Möglichkeiten erhoben werden. Das Nähere wird durch die Vertreterversammlung der KVSA beschlossen und gemäß § 16 der Satzung bekannt gemacht.

Die KVSA kann für bestimmte Verwaltungsaufgaben Gebühren erheben. Das Nähere wird von der Vertreterversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.

- (5) Über die Finanzierung der Strukturen des Bereitschaftsdienstes, der Bereitschaftsdienstpraxen und der Fahrdienste entscheidet die Vertreterversammlung.
- (6) Die KVSA ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsgemäße Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- oder vertragsmäßig durchzuführenden Versorgung anzuhalten. Die gesetzliche Verpflichtung der KVSA aus § 105 Absatz 1 Satz 1 SGB V zur Ergreifung geeigneter sonstiger Maßnahmen zur Gewährleistung, Förderung oder Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, berechtigt, diese verpflichtende Richtlinien nach § 5 Absatz 6 Satz 2 gegenüber ihren Mitgliedern zu erlassen.
- (7) Die KVSA ist befugt, disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder zu treffen, die vertragsärztliche Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen.

Pflichtverletzungen der angestellten Ärzte, die weniger als halbtags beschäftigt sind, der Vertreter und Assistenten im Sinne der Ärzte-ZV sowie des nichtärztlichen Personals bei Erbringung von delegationsfähigen ärztlichen Leistungen hat der diese Leistung Abrechnende disziplinarisch zu verantworten.

Je nach Schwere der Verfehlung kann dies zu Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000 Euro oder zu einer Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren führen.

Das Gleiche gilt gegenüber Mitgliedern, die die Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, die ihnen im Rahmen der sonstigen von der KVSA oder KBV übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung obliegen. Soweit der Ausschluss von diesen Aufgaben nicht gesetzlich oder vertraglich geregelt ist, kann die KVSA wegen gröblicher Verletzung dieser Pflichten auch den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss eines Mitgliedes von der Teilnahme an diesen Aufgaben beschließen. Die Kosten des Verfahrens können dem Mitglied im Falle einer Maßregelung auferlegt werden. Das Nähere regelt die Disziplinarordnung, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KVSA sind:
 - a) die zugelassenen Vertragsärzte und Psychotherapeuten,
 - b) die bei Vertragsärzten oder Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und Abs. 9 a SGB V angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, wenn sie mindestens halbtags beschäftigt sind,
 - c) die in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 SGB V, in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V und in Eigeneinrichtungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB V tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, wenn sie mindestens halbtags beschäftigt sind,
 - d) die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte und -psychotherapeuten.
- (2) Eine halbtägige Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine vertragliche Arbeitszeit von mehr als 10 und bis zu 20 Stunden je Woche nachgewiesen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur einheitlich als zugelassener oder angestellter Arzt auf entsprechende Erklärung und damit nur einmal zur KVSA begründet werden. Die daraus resultierende Wahlberechtigung der Mitglieder regelt die Wahlordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, im erforderlichen Umfang an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Insbesondere haben sie die mit der Zulassung bzw. Ermächtigung übernommenen vertragsärztlichen Pflichten zur Ausfüllung des Sicherstellungsauftrages zu gewährleisten.

Insbesondere haben sie die Vorschriften der Bundesmantelverträge-Ärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Jedes Mitglied der KVSA, das sich durch einen Verwaltungsakt der KVSA gemäß § 31 SGB X in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, ist berechtigt, Widerspruch zu erheben, sofern ein Vorverfahren nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die KVSA erhebt für jeden Widerspruch, der insgesamt als unbegründet zurückgewiesen wird und damit erfolglos war, eine Bearbeitungsgebühr. Das Nähere regelt die Gebührenordnung. Bei teilweiser Stattgabe und Erfolg auf diesen zurückgewiesenen Widerspruch, ggf. im weiteren Instanzenzug, wird diese Bearbeitungsgebühr von der KVSA zurückerstattet.

Der Abzug und die Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr erfolgt vom Honorarkonto des Mitgliedes bzw. vom Honorarkonto des diesen anstellenden Mitgliedes.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des beanstandeten Verwaltungsaktes bei der KVSA einzulegen. Der Vorstand entscheidet als Widerspruchsstelle gemäß § 85 Abs. 2 Ziffer 2 SGG.

In allen die vertragsärztliche Tätigkeit betreffenden Anliegen können sich die Mitglieder vertrauensvoll an den Vorstand wenden.

- (4) Die Abrechnungsberechtigten können nur insofern Honorare von der KVSA für Verträge und Vereinbarungen usw. fordern, als sie nach dem jeweiligen Zulassungs- bzw. Ermächtigungsbeschluss unter Einhaltung der Vorschriften der berufs- und Weiterbildungsordnung sowie bei Psychotherapeuten nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes berechtigt sind.

Ein Honoraranspruch gegen die KVSA entsteht erst nach Durchführung einer Plausibilitätskontrolle und Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie einer Qualitätsprüfung im Einzelfall in der dann feststehenden Höhe.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVSA alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVSA sicherzustellenden und zu gewährleistenden ärztlichen Tätigkeit erforderlich sind.
- (6) Die von der KVSA beschlossenen autonomen Regelungen bezogen auf Rechte und Pflichten betreffend das Mitgliedschaftsverhältnis (z. B. Honorarverteilungsvertrag, Abrechnungsanweisung, Bereitschaftsdienstordnung, Prüfvorschriften etc.) sind für jedes Mitglied in ihrer aktuellen Fassung bindend. Diese unmittelbare und bindende Wirkung für das einzelne Mitglied gilt kraft Satzung gem. § 81 Absatz 1 Ziffer 4 SGB V in Umsetzung der gesetzlichen Aufgabenzuweisungen im SGB V an die KVSA. Die gesetzliche Verpflichtung der KVSA aus § 105 Absatz 1 Satz 1 SGB V zur Ergreifung geeigneter sonstiger Maßnahmen zur Gewährleistung, Förderung oder Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, kann über den Erlass verpflichtender Richtlinien i.S.d. Sätze 1 und 2 gegenüber ihren Mitgliedern umgesetzt werden.
- (7) Die von der KBV abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die KVSA und ihre Mitglieder verbindlich. Dies gilt ebenso für die Richtlinien nach §§ 75 Abs. 7, 92 und § 136 Absatz 1 und § 136 a Absatz 4 SGB V.

§ 6 Fortbildungspflicht

- (1) Die Mitglieder sind zur Fortbildung nach § 95 d SGB V und § 81 Absatz 4 SGB V, beide ausgerichtet auf die Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung, verpflichtet.
- (2) Die Fortbildung ist nach § 95 d SGB V in dem Maße zu absolvieren, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zur Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.
- (3) Die Fortbildungspflicht gemäß § 81 Absatz 4 SGB V erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Fachkenntnisse, die zur Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung i.S.v. § 95 d SGB V, erforderlich sind:
- a) Die Aufrechterhaltung und Vertiefung der erforderlichen medizinischen Kenntnisse i.R.d. vertragsärztlichen Tätigkeit,
 - b) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge und Beschlüsse,

- c) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
 - d) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über das Gebot wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.
- (4) Die für die vertragsärztliche Tätigkeit grundlegenden, von Ärztinnen und Ärzten bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nachzuweisenden Fortbildungsinhalte, wie in Absatz 3 a) bis c) definiert, werden durch Vorlage des Fortbildungszertifikates nach § 95 b Absatz 2 i.V.m. Absatz 6 SGB V und der insofern geltenden Vereinbarungen zur Festlegung des berufsrechtlichen Fortbildungsumfangs durch die KBV mit den zuständigen Ärztekammern alle fünf Jahre gegenüber der KVSA erbracht.

Daneben gewährleisten Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre gesetzlichen Fortbildungspflichten nach § 81 Absatz 4 SGB V auch gemäß Absatz 3 d, durch nachfolgende Maßnahmen:

- a) freiwillige Teilnahme an über den Fortbildungskalender der KVSA im Mitteilungsblatt "PRO" bekanntgegeben oder per schriftlicher Einladung empfohlenen Präsenzfortbildungen,
 - b) durch Selbststudium, u.a. bezogen auf die regelmäßigen Fachbeiträge zu aktuellen Themen in der vertragsärztlichen Versorgung über das monatliche offizielle Mitteilungsblatt der KVSA, die quartalsbezogenen Abrechnungsrundschreiben wie auch über die aus aktuellem Anlass zur Verfügung gestellten Mitteilungen der KVSA auf der Homepage oder in gesonderten Anschreiben,
 - c) im Rahmen von Beratungsgesprächen mit individuellem Bezug.
- (5) Das Mitglied, welches seiner Fortbildungspflicht in anderer Weise genügt hat, muss dies der KVSA in geeigneter Weise nachweisen.

§ 7 Organe der KVSA

- (1) Organe der KVSA sind die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und der hauptamtliche Vorstand.

Beide wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB V vertrauensvoll zusammen.

- (2) Die Wahl der Organe der KVSA wird durch die Wahlordnung geregelt, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt ist.
- (3) Die Organe werden jeweils auf Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl oder einer Nachwahl mit dem Schluss des 6. Kalenderjahres. Die Amtsperiode der Vertreterversammlung endet mit Konstituierung der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Vertreterversammlung. Die konstituierende Sitzung darf frühestens drei Monate vor Schluss des 6. Kalenderjahres stattfinden und dient insbesondere dem Zweck, die Wahlen gemäß § 37, 38 der Wahlordnung durchzuführen.

Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus bis zu 30 Mitgliedern mit der Maßgabe, dass die Psychotherapeuten in diesem Selbstverwaltungsorgan im Verhältnis ihrer Zahl zu den übrigen Mitgliedern höchstens mit einem Zehntel vertreten sind. Die Psychotherapeuten erhalten jedoch mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung. Das Nähere zur Wahl der Vertreterversammlung bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten Aufwandsentschädigung nach einer von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Reisekosten nach einer Reisekostenverordnung.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Gesetz und sonstiges Recht zu beachten, sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche die personellen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eines Arztes betreffen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen auch über die Amtszeit hinaus zu bewahren. Daneben besteht die Befugnis der Vertreterversammlung und des Vorstandes, besondere Angelegenheiten für vertraulich zu erklären.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet in der laufenden Amtsperiode vorzeitig:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVSA; dies gilt nicht, wenn in unmittelbarem Anschluss an die bisherige Mitgliedschaft eine neue Mitgliedschaft in der KVSA begründet wird und kein Wechsel der Gruppenzugehörigkeit nach § 7 der Wahlordnung der KVSA stattfindet,
 - e) durch Entbindung vom Amt,
 - f) durch Enthebung vom Amt,
 - g) durch Wegzug aus dem Wahlkreis,
 - h) durch Wahl in ein Vorstandsamt der KVSA,
 - i) durch Niederlegung des Amtes.

Die Vertreterversammlung hat ein Mitglied der Vertreterversammlung nach Satz 1 Buchstabe e) durch Beschluss von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Jedes Vertreterversammlungsmittglied hat dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die die Wählbarkeit berühren.

Die Vertreterversammlung hat ein Vertreterversammlungsmittglied von seinen Amtspflichten gemäß Satz 1 Buchstabe f) durch Beschluss zu entheben, wenn es in grober Weise gegen die Amtspflichten verstoßen hat. Die Vertreterversammlung kann in diesem Fall die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, dass das Vertreterversammlungsmittglied sein Amt nicht ausüben kann.

Vor der Entscheidung der Vertreterversammlung über die Amtsbeendigung (Amtsentbindung und Amtsenthebung) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Amtsentbindung oder die Amtsenthebung kann auch durch Beschluss des Vorstandes beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung beantragt werden.

- (6) An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes gemäß Absatz 5 tritt als Nachfolger das Mitglied der KVSA, das auf der entsprechenden Wahlliste den nachfolgenden Listenplatz einnimmt. Ist aus der entsprechenden Liste kein Nachfolger zu gewinnen, bleibt der Sitz des ausgeschiedenen Mitgliedes der Vertreterversammlung bis zum Ende der Amtsperiode unbesetzt.

Hat die Vertreterversammlung aufgrund der fehlenden Nachbesetzungsmöglichkeiten bzw. aus anderen Gründen weniger als 10 Mitglieder, findet eine Nachwahl nach den Vorgaben der Wahlordnung statt.

§ 9

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der KVSA. Sie überwacht den Vorstand und trifft alle Entscheidungen, die für die KVSA von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:

- a) Aufstellung und Änderung der Satzung mit ihren Anlagen und darüber hinausgehende autonome Rechtssetzung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit der KVSA,
 - b) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
 - c) Wahl des Vorstandes und die Durchführung gegebenenfalls erforderlicher Ergänzungswahlen zum Vorstand,
 - d) ggf. die Wahl zur Vertreterversammlung der KBV,
 - e) Wahl von Ausschüssen (z. B. Finanzausschuss, Beratender Fachausschuss für Psychotherapie usw.) bzw. Berufung von Sachverständigen für bestimmte Aufgaben der Vertreterversammlung; § 8 Abs. 4 gilt für den gewählten bzw. berufenen Personenkreis entsprechend,
 - f) Maßnahmen zur Amtsbeendigung (Amtsentbindung und -enthebung) von Vertreterversammlungsmitgliedern sowie der Vorstandsmitglieder,
 - g) die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - h) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - i) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden der KVSA,
 - j) Aufstellung von Richtlinien, Geschäftsordnungen bzw. einer Beitrags- und Gebührenordnung, Festsetzung der Bereitschaftsdienstbereiche
 - k) Alle Entscheidungen zu treffen, die für die KVSA von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - l) die KVSA gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten (Interessenvertretungsauftrag). Dieses Vertretungsrecht wird durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, wahrgenommen.
- (2) Zur Aufgabenwahrnehmung finden mindestens jährlich zwei Sitzungen der Vertreterversammlung statt. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung beruft zu den Sitzungen ein und leitet diese. Das Nähere zur Durchführung und zum Ablauf der Sitzungen der Vertreterversammlung ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Drittel der Vertreterversammlungsmitglieder oder
- b) der Vorstand

dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung beantragen.

Die Einberufung zu den Sitzungen der Vertreterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist mit einer Mindestfrist von einer Woche einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder in seinem Verhinderungsfall der Stellvertreter der Vertreterversammlung oder ein Beschluss des Vorstandes dies aus wichtigem Grund verlangt.

- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist eine ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufende neue Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

Satz 2 und 3 gelten entsprechend für den Fall, dass die Vertreterversammlung nur bezogen auf einzelne Gegenstände der Abstimmung nicht beschlussfähig ist.

Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

In den Sitzungen der Vertreterversammlung haben der Vorstand sowie der Hauptgeschäftsführer, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer sowie gegebenenfalls leitende Angestellte der KVSA beratende Stimme.

Die Vertreterversammlung kann schriftlich über Angelegenheiten, die ihrem Aufgabenkreis unterfallen, mit Ausnahme von § 9 Abs. 1 Buchstabe b) – d) und f) der Satzung abstimmen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Abstimmung widerspricht. Die Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung soll insbesondere bei eiligen Entscheidungen durch die Vertreterversammlung genutzt werden.

Im Falle des Widersprechens ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen. Aus wichtigen Gründen können Sitzungen der Vertreterversammlung auch im Rahmen einer gemeinsamen Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, sofern dem nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht.

- (4) Mitglieder der Vertreterversammlung, die in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewählt werden, bleiben mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Vertreterversammlung der KVSA. Die Einzelheiten der Wahl der Vertreter für die Kassenärztliche Bundesvereinigung ergeben sich aus der Wahlordnung.
- (5) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind grundsätzlich öffentlich für alle Mitglieder der KVSA. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung personeller Angelegenheiten und von Grundstücksgeschäften ausgeschlossen. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die Öffentlichkeit auch bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. Ein in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschluss ist in derselben Sitzung der Vertreterversammlung nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Vertreterversammlung ist berechtigt, sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einzusehen und zu prüfen. Die Vorlage dieser Unterlagen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter, der über das Ergebnis der Einsichtnahme anlässlich der darauffolgenden Sitzung der Vertreterversammlung berichtet. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die erforderlichen, zur Bearbeitung einer konkreten Sachfrage notwendigen Unterlagen dem zuständigen Ausschuss bzw. einem dafür neu errichteten Ausschuss zugänglich gemacht werden. Der betreffende Ausschuss ist verpflichtet, der Vertreterversammlung die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit im Rahmen eines Abschlussberichtes anlässlich einer Sitzung der Vertreterversammlung darzulegen. Im Ausnahmefall kann die Vertreterversammlung beschließen, dass Unterlagen im Sinne von Satz 1 allen Vertreterversammlungsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

- (7) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter führt die Vertragsverhandlungen mit den zu wählenden bzw. gewählten Vorstandsmitgliedern bezüglich der mit diesen abzuschließenden Dienstverträgen und schließt diese ab.

§ 10 Vorstand der KVSA

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Vorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und auf Beschluss der Vertreterversammlung aus einem weiteren Mitglied. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Einzelheiten zur Wahl des Vorstandes ergeben sich aus der Wahlordnung.

- (2) Der Vorstand verwaltet die KVSA nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben dieser Satzung. Im Rahmen der dem Vorstand obliegenden Gesamtverantwortung führt jedes Mitglied seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand handelt unter Berücksichtigung der von der Vertreterversammlung bestimmten Grundsatzentscheidungen und trifft alle zu ihrer Realisierung erforderlichen Maßnahmen. Zur effektiveren Erfüllung seiner umfassenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben stellt der Vorstand einen Hauptgeschäftsführer und einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer ein.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die eigenverantwortliche Wahrnehmung aller Aufgaben außerhalb der Zuständigkeit der Vertreterversammlung,
- b) die eigenverantwortliche Wahrnehmung von standespolitischen und strategischen Entscheidungen, insbesondere der gesundheitspolitischen Ausrichtung der KVSA im Rahmen der von der Vertreterversammlung getroffenen Grundsatzentscheidungen,
- c) sonstige Aufgaben, die durch Gesetz oder maßgebendem Recht bzw. nach Delegation durch die Vertreterversammlung dem Vorstand zugewiesen sind,
- d) Berichte gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung, insbesondere über
 - Umsetzung von Grundsatzentscheidungen,
 - finanzielle Situation und voraussichtliche Entwicklung der KVSA,
- e) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- f) Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten der KVSA,
- g) Vermietung und Verpachtung von Grundeigentum,
- h) Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand,
- i) Entscheidungsbefugnis als Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG mit Befugnis zur Delegation an einen entsprechenden Widerspruchsausschuss,
- j) Regelungen der Organisation des Bereitschaftsdienstes, einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung zu den Sprechstundenzeiten und in Eilfällen ergänzend oder abweichend zu der Anlage Bereitschaftsdienstbereiche die Durchführung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen ärztlichen Bereitschaftsdienstes bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Beschlusses der Vertreterversammlung.

- (5) Der Vorstand vertritt die KVSA unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 1 Buchstabe e) der Satzung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

Der Vorstand kann durch Beschluss die Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche dem Vorsitzenden der KVSA, dem Hauptgeschäftsführer bzw. dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer oder einem aus diesen Personen gebildeten Ausschuss (z. B. Widerspruchsausschuss, geschäftsführender Ausschuss usw.) übertragen. Diesem Ausschuss können neben den genannten Personen ggf. weitere leitende Angestellte der KVSA auf Bestellung durch den Vorstand angehören.

- (6) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die für die Mitglieder der Vertreterversammlung getroffenen Regelungen in § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, so ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn einer von beiden anwesend ist. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Sind zwei Vorstandsmitglieder anwesend, so gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. In den Sitzungen des Vorstandes haben der Hauptgeschäftsführer und der stellvertretende Hauptgeschäftsführer sowie ggf. leitende Angestellte der KVSA beratende Stimme.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode:
- durch Tod,
 - durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - durch die mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Vertreter zu treffende Feststellung der Vertreterversammlung, dass ein rechtlich beachtlicher Grund für eine Amtsentbindung des Vorstandsmitgliedes im Sinne von § 59 Abs. 2 i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV vorliegt,
 - durch die mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zu treffende Feststellung der Vertreterversammlung, dass die Voraussetzungen für eine Amtsenthebung im Sinne von § 59 Abs. 3 i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV vorliegen,
 - durch Wahl in ein Vorstandsamt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
 - durch Niederlegung des Amtes und Kündigung des Dienstvertrages.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl durch die Vertreterversammlung statt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlordnung.

- (9) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen bilden. Für diesen Personenkreis gilt § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

§ 11 Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Bei der KVSA wird ein beratender Fachausschuss für Psychotherapie gebildet. Der Ausschuss besteht aus fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl, die von der Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Dem Ausschuss ist vor Entscheidungen der Organe der KVSA in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Ausschuss hat seine Stellungnahme möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Sachverhalts abzugeben. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden.
- (4) Die Stellungnahmen des Ausschusses sind, soweit diese rechtzeitig vorliegen, bei den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen einzubeziehen, wobei die Befugnisse der Vertreterversammlung unberührt bleiben.

§ 12

Beratende Fachausschüsse der KVSA

(1) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl die gesetzlich vorgegeben Fachausschüsse für

- a) die hausärztliche Versorgung
- b) die fachärztliche Versorgung
- c) die angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode, die mit sieben Mitgliedern zu besetzen sind.

Die Fachausschüsse nach Satz 1 Buchstabe a) und b) bestehen aus Mitgliedern, die an der jeweiligen Versorgung teilnehmen und nicht bereits Mitglied in einem Fachausschuss nach § 79 b SGB V sind. Der Fachausschuss nach Satz 1 Buchstabe c) besteht aus Mitgliedern, die die Anforderungen aus § 4 Absatz 1 b) bzw. 1 c) i.V.m. Absatz 2 der Satzung erfüllen.

(2) Weitere beratende, gesetzlich nicht verpflichtende Fachausschüsse der Vertreterversammlung sind der Strukturausschuss und der Finanzausschuss.

a) Der Strukturausschuss hat acht Mitglieder und ist paritätisch aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich (einschließlich der psychotherapeutischen Versorgung) und dem hausärztlichen Versorgungsbereich zu besetzen. Er hat die Aufgabe die Vertreterversammlung im Hinblick auf die Struktur der vertragsärztlichen Versorgung und bzgl. der Auswirkungen von honorarverteilenden Regelungen zu beraten.

b) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzubereiten.

(3) Für die o.a. Fachausschüsse gelten die Vorschriften des § 11 Absätze 2 bis 4 der Satzung und § 13 der "Geschäftsordnung für die Sitzungen der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt" entsprechend.

§ 13

Geschäftsstelle

(1) Die KVSA unterhält in Magdeburg eine Hauptgeschäftsstelle. Eine Abrechnungsstelle kann in Halle unterhalten werden.

(2) Der Vorstand der KVSA wird bei seinen Aufgaben nach dem SGB V durch einen Hauptgeschäftsführer und einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer unterstützt, die ihre Tätigkeit in der Hauptgeschäftsstelle hauptamtlich ausüben.

§ 14

Kreisstellen

- (1) Die KVSA bildet in ihrem Bereich Kreisstellen. Die Kreisstellenstruktur entspricht den Landkreisgrenzen vom 30. Juni 1994. Der Vorstand kann eine abweichende Festlegung insbesondere im begründeten Einzelfall treffen. Die Kreisstellen haben die Aufgabe, die Organe der KVSA beratend zu unterstützen und an der Durchführung der Aufgaben der KVSA mitzuwirken.

Sie sollen insbesondere die KVSA bezüglich der Feststellung des Bedarfs, z. B. für die Erteilung von Ermächtigungen oder die Genehmigung von Nebenbetriebsstätten sowie der Organisation des Bereitschaftsdienstes im Rahmen der jeweils gültigen Bereitschaftsdienstordnung unterstützen.

Die Kreisstellen sind hierbei an die Beschlüsse der Organe der KVSA gebunden.

- (2) Die Kreisstellen sind keine juristischen Personen; sie sind nicht berechtigt, für sich oder für die KVSA vermögensrechtliche Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Bei den Kreisstellen bestehen
- a) die Mitgliederversammlung, der die im Bereich der Kreisstelle vertragsärztlich tätigen Mitglieder der KVSA angehören,
 - b) der Kreisstellensprecher sowie dessen Stellvertreter. Diese werden durch die Mitgliederversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der KVSA, die zu der betreffenden Kreisstelle gehören, es sei denn, dass sie zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht berechtigt sind, ihre Approbation ruht oder ihnen das passive Berufswahlrecht aberkannt ist.
- (4) Der Kreisstellensprecher beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Ihm obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Kreisstellensprecher sowie in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter nehmen die Interessenvertretung der Kreisstelle gegenüber der KVSA wahr. Er erhält eine Aufwandsentschädigung nach einer von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung.
- (6) Die Amtsdauer des Kreisstellensprechers sowie des Stellvertreters beträgt 6 Jahre im Einklang mit der Amtsperiode der Organe.
- (7) Die Amtsdauer des Kreisstellensprechers sowie des Stellvertreters endet außerdem
- a) durch Verlust der Mitgliedschaft,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Beendigung der Zulassung,
 - d) durch Ruhen der Zulassung,
 - e) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - f) durch Verlegung des Vertragsarztsitzes in einen anderen Landkreis,
 - g) durch Widerruf aus wichtigem Grund, der in der Person begründet sein und durch die Mitgliederversammlung aufgrund einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss.

§ 15 Revision

- (1) Zur Überprüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KVSA kann der Vorstand ein Revisionsamt errichten, dessen schriftliche Jahresberichte auch der Aufsichtsbehörde zuzuleiten sind.
- (2) Die von der KBV gemäß § 75 Abs. 7 Nr. 3 SGB V aufgestellten Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der KVen sind verbindlich.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichungen in dem Mitteilungsblatt der KVSA. Die Bekanntmachung kann auch über die Internetseite der KVSA erfolgen, wenn im Rundschreiben oder im Mitteilungsblatt der KVSA ein Hinweis auf die Fundstelle bekannt gegeben wird.
- (2) Mit schriftlicher Einwilligung des Mitglieds erfolgen Bekanntmachungen nach Absatz 1 in elektronischer Form über das Mitgliederportal der KVSA.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nach satzungsgemäßer Bekanntmachung durch die KVSA in Kraft und ändert damit die Satzung der KVSA in der Fassung vom 28. November 2018.